

# Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)  
zur Vorlage bei der Meldebehörde

über den **Wohnungseinzug**

am \_\_\_\_\_

## Anschrift der Wohnung:

\_\_\_\_\_  
PLZ; Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, ggf. Wohnungsnummer

## Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

weitere Personen siehe Rückseite

**Eigenbestätigung** (meldepflichtige Person ist gleichzeitig Eigentümer)

## Name und Anschrift des Wohnungsgebers

und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle:

\_\_\_\_\_  
**Wohnungsgeber:** Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragte Person/Stelle** (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung:

**Name des Eigentümers** (nur, wenn nicht gleichzeitig Wohnungsgeber):

\_\_\_\_\_  
**Wohnungseigentümer:** Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Einzugs kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wohnungsgeber

**Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:**

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

Auszug  
**aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)**  
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)  
geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl S. 2218)

**§ 17**  
**Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ....

**§ 19**  
**Mitwirkung des Wohnungsgebers**

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- .
- .
- .
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

---

**Wer ist Wohnungsgeber?**

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich zu bestätigen.